

Gesetzesantrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Ehenamensrechts

A. Zielsetzung

Der Zwang, nach der Eheschließung einen gemeinsamen Ehenamen zu führen, soll entfallen. Einigen sich die Verlobten nicht über den Ehenamen, soll nicht mehr automatisch der Name des Mannes zum Ehenamen werden.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt vor:

- Die Verlobten können bei der Eheschließung wählen, ob sie einen gemeinsamen Ehenamen führen oder ihren jeweiligen Geburtsnamen beibehalten wollen. Bestimmen sie keinen Ehenamen, so führen sie ihren Geburtsnamen weiter.
- Die ehelichen Kinder erhalten wie bisher den Ehenamen der Eltern.
Führen die Eltern keinen Ehenamen, so bestimmen sie bei der Eheschließung durch gemeinsame Erklärung gegenüber dem Standesbeamten, wessen Geburtsname Name der Kinder wird. Die Bestimmung des Kindesnamens ist Voraussetzung für die Eheschließung.

C. Alternativen

Der von der Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Namensrechts von Ehe, Familie und Kindern (Namensrechtsreformgesetz) - BT-Drucksache 11/6187 - und der vom Saarland dem Bundesrat zugeleitete Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Namensrechts (BR-Drucksache 671/90) sehen vor, daß Eltern, die keinen gemeinsamen Ehenamen führen, den Kindesnamen bei der Geburt des ersten Kindes bestimmen. Treffen die Eltern keine Bestimmung, so erhalten die Kinder nach dem Vorschlag der SPD-Bundestagsfraktion einen aus den Geburtsnamen der Eltern in alphabetischer Reihenfolge zusammengesetzten Doppelnamen. Nach dem saarländischen Entwurf soll in diesem Fall das Vormundschaftsgericht gemäß § 1628 BGB auf Antrag einem Elternteil die Entscheidung übertragen oder notfalls nach § 1666 BGB von Amts wegen die erforderlichen Maßnahmen treffen.

D. Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 845/90

20.11.90

R - G - In

Gesetzesantrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Ehenamensrechts

Elisabeth Kiausch
SENATORIN
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

Hamburg, den 15. November 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Henning Voscherau

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen,
dem Bundesrat den als Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Ehenamensrechts
zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 1 der Geschäfts-
ordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

E. Kiausch

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Ehenamensrechts

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400 - 2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1355 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die Ehegatten bestimmen bei der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten, ob sie einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) oder ihren jeweiligen Geburtsnamen führen."

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Treffen sie keine Bestimmung, so führen sie ihren Geburtsnamen."

c) In Absatz 3 wird der 1. Halbsatz wie folgt gefaßt:

"Führen die Ehegatten einen Ehenamen, so kann ein Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename wird, durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen voranstellen."

d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Haben die Ehegatten einen Ehenamen geführt, so behält der verwitwete oder geschiedene Ehegatte den Ehenamen."

2. In § 1616 wird der bisherige Wortlaut Absatz 1 und folgender Absatz 2 angefügt:
"(2) Führen die Eltern keinen Ehenamen, so erhält es den Geburtsnamen des Elternteils, den die Eltern bei der Eheschließung durch gemeinsamen Erklärung gegenüber dem Standesbeamten bestimmt haben."
3. § 1617 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
"Ist der frühere Geburtsname zum Ehenamen des Kindes geworden oder von diesem und seinem Ehegatten nach § 1616 Abs. 2 zum Kindesnamen bestimmt worden, so erstreckt sich die Namensänderung auf den Ehenamen oder den Kindesnamen nur dann, wenn die Ehegatten die Erklärung nach Absatz 2 Satz 1 und 3 gemeinsamen abgeben."
4. § 1618 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
"(1) Dem Kind, das einen Namen nach § 1617 führt und noch keine Ehe eingegangen ist, können durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten
 1. die Mutter und deren Ehemann ihren Ehenamen oder, wenn sie einen solchen nicht führen, den nach § 1616 Abs. 2 bestimmten Namen,
 2. der Vater des Kindes seinen Namenerteilen. Als Name gilt nicht der gemäß § 1355 Abs. 3 dem Ehenamen vorangestellte Name. Die Erteilung des Namens bedarf der Einwilligung des Kindes und, wenn der Vater dem Kind seinen Namen erteilt, auch der Einwilligung der Mutter."
5. In § 1720 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:
"Der Geburtsname eines Abkömmlings, welcher das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, ändert sich nur dann, wenn der Abkömmling in die Namensänderung einwilligt. Ist der frühere Geburtsname zum Ehenamen eines Abkömmlings geworden oder von diesem und seinem Ehegatten nach § 1616 Abs. 2 zum Kindesnamen bestimmt worden, so erstreckt sich die Namensänderung auf den Ehenamen oder dem Kindesnamen nur dann, wenn die Ehegatten die Erklärung nach Satz 1 gemeinsamen abgeben."

6. § 1757 Abs., 1 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender neuer Satz 3 wird eingefügt:
"Führen die Ehegatten in den Fällen des § 1754 Abs. 1 keinen Ehenamen, so bestimmt sich der Name des Kindes nach § 1616 Abs. 2."
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt gefaßt:
"Ist der frühere Geburtsname zum Ehenamen des Kindes geworden oder von diesem und seinem Ehegatten nach § 1616 Abs. 2 zum Kindesnamen bestimmt worden, so erstreckt sich die Namensänderung auf den Ehenamen oder den Kindesnamen nur dann, wenn der Ehegatte der Namensänderung bei der Einwilligung (§ 1749 Abs. 2) zugestimmt hat."
 - c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
7. § 1765 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
"Mit der Aufhebung der Annahme als Kind verliert das Kind das Recht, den durch die Annahme erworbenen Familiennamen als Geburtsnamen zu führen:"
 - bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
"Ist der Geburtsname zum Ehenamen des Kindes geworden oder von diesem und seinem Ehegatten nach § 1616 Abs. 2 zum Kindesnamen bestimmt worden, so bleibt der Ehe name oder der Kindesname unberührt."
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
"Ist der durch die Annahme erworbene Name zum Ehenamen geworden oder von dem Kind und seinem Ehegatten nach § 1616 Abs. 2 zum Kindesnamen bestimmt worden, so hat das Vormundschaftsgericht auf gemeinsamen Antrag der Ehegatten mit der Aufhebung anzuordnen, daß dieser Name durch den Geburtsnamen ersetzt wird, den das Kind vor der Annahme geführt hat."

Artikel 2

Änderung des Ehegesetzes

Das Ehegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 13a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Standesbeamte fragt die Verlobten vor der Eheschließung, ob sie einen Ehenamen oder ihren jeweiligen Geburtsnamen führen wollen. Wollen die Verlobten einen Ehenamen führen, so fragt sie der Standesbeamte, ob sie eine Erklärung darüber abgeben wollen, welchen Ehenamen sie führen werden, und weist sie auf die Regelung des § 1355 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hin."

2. Nach § 13a wird folgender § 13b eingefügt:

"§ 13b

(1) Wollen die Verlobten keinen Ehenamen führen oder geben sie keine Erklärung über den Ehenamen ab, so fragt sie der Standesbeamte, ob der Geburtsname der Frau oder der Geburtsname des Mannes Name der Kinder werden soll. Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde der Verlobten zur Zeit der Eheschließung einzutragen ist.

(2) Treffen die Verlobten keine gemeinsame Bestimmung, so lehnt der Standesbeamte die Eheschließung ab.

(3) § 13a Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend."

Artikel 3

Änderung des Personenstandsgesetzes

§ 11 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

"3a. die Erklärung der Eheschließenden darüber, welchen Namen sie in der Ehe führen wollen,"

2. Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. der Ehename, sofern die Eheschließenden einen Ehenamen führen wollen,"

3. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

"4a. der nach § 13b Abs. 1 des Ehegesetzes bestimmte Kindesname,".

Artikel 4

Übergangsregelung

(1) Ist die Ehe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden, so kann der Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehe name geworden ist, durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes seinen Geburtsnamen wieder annehmen; die Erklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung.

(2) § 15c des Personenstandsgesetzes gilt entsprechend,

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeine Begründung

Bis zum Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts am 1. Juli 1976 führten die Ehegatten den Namen des Mannes als Ehenamen. Seitdem können die Ehegatten durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Standesbeamten bei der Eheschließung wählen, ob sie den Geburtsnamen des Mannes oder den Geburtsnamen der Frau als Ehenamen führen wollen. Treffen sie keine Bestimmung, so ist Ehename der Geburtsname des Mannes. Die ehelichen Kinder erhalten den Ehenamen der Eltern.

Durch die Änderung des Familiennamensrechts im Jahre 1976 sollte auch in diesem Bereich der Gleichberechtigungsgrundsatz des Artikels 3 Abs. 2 des Grundgesetzes verwirklicht werden. Die mit der Neuregelung gemachten Erfahrungen haben jedoch gezeigt, daß dieses Ziel tatsächlich nicht erreicht worden ist. Zwar liegt kein statistisches Material über die Frage vor, in wie vielen Fällen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht worden ist, den Geburtsnamen der Frau zum Ehenamen zu bestimmen. Eine nicht repräsentative Erhebung der Innenverwaltungen der Länder läßt jedoch darauf schließen, daß in etwa 95 % aller Fälle der Geburtsname des Ehemannes zum Ehenamen wird, wobei in mehr als 90 % aller Fälle der Ehename nicht bestimmt, sondern über die Auffangnorm des § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB der Name des Mannes zum Ehenamen wird. Der außerordentlich hohe Anteil der Fälle, in denen der Geburtsname des Mannes automatisch Ehename wird, zeigt, daß die im Jahre 1976 geschaffene Wahlmöglichkeit von den Eheschließenden nur in geringem Umfang angenommen wird und daß deshalb das mit der damaligen Reform verfolgte Ziel - Verwirklichung des Gleichberechtigungsgrundsatzes - nicht erreicht worden ist.

Aber nicht nur aus diesem Grund ist das geltende Ehenamensrecht reformbedürftig. Das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts hatte an dem schon vorher im Bürgerlichen Gesetzbuch verankerten, einer jahrhundertealten Tradition im deutschen Rechtskreis entsprechenden Grundsatz festgehalten, daß Eheleute einen gemeinsamen Ehe- und Familiennamen tragen. Dies bedeutet, daß bei der Eheschließung ein Ehegatte kraft Gesetzes gezwungen ist, seinen Geburtsnamen abzulegen und einen anderen Namen als Ehenamen anzunehmen. Das geltende Recht berücksichtigt nicht das Interesse jedes Menschen, den bei seiner Geburt erhaltenen Namen grundsätzlich auf Dauer zu behalten. Der Geburtsname eines Menschen dient nicht nur als Unterscheidungs- und Zuordnungsmerkmal, sondern ist in erster Linie Ausdruck der Identität und Individualität des Einzelnen. Die im geltenden Recht vorgesehene Möglichkeit, daß der Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename wird, seinen Geburtsnamen dem Ehenamen voranstellen kann, stellt nur einen unzulänglichen Ausgleich für den im erzwungenen Namenswechsel liegenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht dar.

Es ist Aufgabe der Rechtsordnung, das Persönlichkeitsrecht des Menschen und damit seinen Namen als wesentliche Ausprägung seiner Persönlichkeit zu schützen. Eingriffe in das Recht am eigenen Namen und insbesondere der Zwang, seinen Namen zu wechseln, setzen gewichtige Gründe des allgemeinen Wohls voraus.

Um die Zusammengehörigkeit der Ehegatten zu dokumentieren, ist es nicht erforderlich, daß sie einen gemeinsamen Ehenamen führen. Eine Eheschließung wird für die Allgemeinheit dadurch erkennbar, daß die Ehe unter amtlicher Mitwirkung geschlossen und ihr Bestand amtlich registriert wird. Auch Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes, wonach Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen, zwingt nicht dazu, einen einheitlichen Ehe- und Familiennamen vorzuschreiben.

Aus diesen Gründen sieht der Entwurf vor, daß die Ehegatten künftig bei der Eheschließung wählen können, ob sie einen gemeinsamen Ehenamen führen oder ihren jeweiligen Geburtsnamen beibehalten wollen. Die Ehegatten können sich also auch weiterhin für einen gemeinsamen Ehenamen entscheiden. Andererseits besteht kein Zwang mehr, einen solchen gemeinsamen Ehenamen zu führen.

Entscheiden sich die Ehegatten für einen gemeinsamen Ehenamen, so können sie wie nach geltendem Recht entweder den Geburtsnamen des Mannes oder den Geburtsnamen der Frau zum Ehenamen bestimmen. Wollen sie zwar einen gemeinsamen Ehenamen führen, treffen sie aber keine gemeinsame Bestimmung, welches der Ehe- name sein soll, so wird künftig nicht mehr automatisch der Geburtsname des Mannes zum Ehenamen. In diesem Fall behalten die Ehegatten in Zukunft auch nach der Eheschließung ihren jeweiligen Geburtsnamen bei.

Die im Entwurf vorgesehene Regelung gibt den Ehegatten die größtmögliche Freiheit für die Gestaltung ihres Namens im Falle der Eheschließung. Dadurch wird zugleich solchen Partnern nicht-ehelicher Lebensgemeinschaften, die heute den Gang zum Standesamt wegen des Zwangs zur Namensaufgabe scheuen, eine Eheschließung erleichtert. Außerdem trägt die vorgeschlagene Regelung zur Rechtsvereinheitlichung innerhalb Europas bei, da die Mehrzahl der europäischen Länder keinen Zwang zur Führung eines gemeinsamen Ehenamens kennt.

Für den Namen der ehelichen Kinder sieht der Entwurf unterschiedliche Lösungen vor, je nachdem, ob die Eltern einen gemeinsamen Ehenamen führen oder nicht. Wählen die Ehegatten einen gemeinsamen Ehenamen, so ist dieser wie nach geltendem Recht auch Name der ehelichen Kinder. Entscheiden sich die Ehegatten dafür, ihren jeweiligen Geburtsnamen beizubehalten,

oder können sie sich auf einen gemeinsamen Ehenamen nicht einigen mit der Folge, daß sie ihren jeweiligen Geburtsnamen beibehalten , so schreibt der Entwurf vor, daß die Eltern bei der Eheschließung durch gemeinsame Erklärung gegenüber dem Standesbeamten bestimmen, ob der Geburtsname der Mutter oder der Geburtsname des Vaters Name der ehelichen Kinder wird. Diese Bestimmung ist Voraussetzung für die Eheschließung, die anderenfalls vom Standesbeamten abzulehnen ist. Auf diese Weise wird sichergestellt, daß die ehelichen Kinder denselben Namen führen und daß dieser mit den Geburtsnamen des Vaters oder der Mutter übereinstimmt.

Für Bund, Länder und Gemeinden ist der Entwurf nicht mit Kosten verbunden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nr. 1 (§ 1355)

Die Neufassung des Absatzes 1 gibt den Verlobten das Recht, bei der Eheschließung durch gemeinsame Erklärung gegenüber dem Standesbeamten zu wählen, ob sie wie nach geltendem Recht einen gemeinsamen Ehenamen führen oder ob sie ihren jeweiligen Geburtsnamen beibehalten wollen. Wegen der Gründe dafür wird auf die Allgemeine Begründung verwiesen.

Die Neufassung von Absatz 2 Satz 2 beseitigt die Automatik des geltenden Rechts, daß der Geburtsname des Mannes Ehename wird, wenn sich die Verlobten nicht auf einen Ehenamen einigen. In diesem Fall werden sie künftig genauso behandelt, als wenn sie sich nicht für einen gemeinsamen Ehenamen entschieden hätten, das heißt sie behalten ihren jeweiligen Geburtsnamen bei.

Die Änderungen in Absatz 3 und Absatz 4 dienen der Anpassung daran, daß künftig kein Zwang mehr zur Führung eines gemeinsamen Ehenamens besteht.

Zu Nummer 2 (§ 1616)

Entscheiden sich die Ehegatten für einen gemeinsamen Ehenamen, so bleibt es beim geltenden Recht, wonach die ehelichen Kinder den Ehenamen ihrer Eltern erhalten.

Der neue Absatz 2 enthält eine Regelung für den Fall, daß die Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen führen, sei es, daß sie sich ausdrücklich für die Beibehaltung ihres jeweiligen Geburtsnamens entschieden haben, sei es, daß sie zwar einen gemeinsamen Ehenamen führen wollen, diesen aber nicht bestimmen. Für diesen Fall schreibt der Entwurf vor, daß die Ehegatten bei der Eheschließung durch gemeinsame Erklärung gegenüber dem Standesbeamten bestimmen, ob der Geburtsname der Mutter oder der Geburtsname des Vaters Name des Kindes wird. Damit wird sichergestellt, daß der Name der Kinder in jedem Fall mit dem Geburtsnamen eines Elternteils übereinstimmt, und zugleich die Familienzusammengehörigkeit zum Ausdruck gebracht. Die bei der Eheschließung getroffene Bestimmung der Eltern ist für alle ehelichen Kinder maßgebend.

Wegen der Folgen, wenn die Ehegatten keine Bestimmung über den Namen der Kinder treffen, wird auf Artikel 2 Nr. 2 (§ 13b Ehegesetz) und die Begründung dazu verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 1617)

Die Änderung schreibt die Einwilligung des Ehegatten des nicht-ehelichen Kindes in die Erstreckung der Namensänderung auch für den Fall vor, daß der frühere Geburtsname des nicht ehelichen Kindes von ihm und seinem Ehegatten nach § 1616 Abs. 2 zum Kindesnamen bestimmt worden ist.

Zu Nummer 4 (§ 1618)

Absatz 1 bedarf einer Ergänzung für den Fall, daß die Mutter und deren Ehemann keinen gemeinsamen Ehenamen führen. In diesem Fall sollen sie die Möglichkeit haben, dem Kind den nach § 1616 Abs. 2 bestimmten Namen zu erteilen. Auf diese Weise wird sichergestellt, daß das einbenannte nichteheliche Kind denselben Namen führt wie die ehelichen Kinder.

Zu Nummer 4 (§ 1720)

Das durch die nachfolgende Ehe seiner Eltern legitimierte nicht-eheliche Kind erhält gemäß § 1719 Satz 1 in Verbindung mit § 1616 BGB den Ehenamen seiner Eltern oder, wenn sie einen solchen nicht führen, den von ihnen bestimmten Kindesnamen. Der redaktionell vereinfachte Satz 1 des § 1720 behält die Einschränkung des geltenden Rechts bei, daß diese Namensänderung bei einem über 14 Jahre alten Abkömmling seiner Einwilligung bedarf. Der neugefaßte Satz 2 schreibt die Einwilligung des Ehegatten eines Abkömmlings auch für den Fall vor, daß der frühere Geburtsname des Abkömmlings von ihm und seinem Ehegatten nach § 1616 Abs. 2 zum Kindesnamen bestimmt worden ist.

Zu Nummer 6 (§ 1757)

Der neue Satz 3 in Absatz 1 ist erforderlich, weil kein Zwang mehr zur Führung eines gemeinsamen Familiennamens besteht.

Wegen der Änderung des neuen Satzes 4 wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 1617) verwiesen.

Zu Nummer 7 (§ 1765)

Die Änderung von Absatz 1 Satz 1 ist eine Folgeänderung zu dem neuen Satz 3 in § 1757 Abs. 1.

Die Neufassung von Absatz 1 Satz 4 soll sicherstellen, daß der durch die Annahme als Kind erworbene Geburtsname auch dann durch die Aufhebung der Annahme unberührt bleibt, wenn er von dem Kind und seinem Ehegatten nach § 1616 Abs. 2 zum Namen ihrer Kinder bestimmt worden ist.

Wegen der Ergänzung in Absatz 1 Satz 4 muß in Absatz 3 Satz 1 auch für diesen Fall die Möglichkeit einer Namensersetzung durch das Vormundschaftsgericht vorgesehen werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Ehegesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 13a)

Im Hinblick darauf, daß die Verlobten künftig nach § 1355 Abs. 1 BGB zwischen einem gemeinsamen Ehenamen und der Beibehaltung ihres jeweiligen Geburtsnamens wählen können, muß der Standesbeamte die Verlobten bei der Eheschließung zunächst hierüber befragen (Absatz 1 Satz 1). Absatz 1 Satz 2 entspricht dem geltenden § 13a Abs. 1 für den Fall, daß sich die Verlobten für einen gemeinsamen Ehenamen entscheiden. Zusätzlich wird eine Hinweispflicht darauf aufgenommen, daß sie kraft Gesetzes ihren jeweiligen Geburtsnamen führen, wenn sie keinen Ehenamen bestimmen.

Zu Nummer 2 (§ 13b)

Führen die Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen, so erhalten ihre ehelichen Kinder künftig den Geburtsnamen des Elternteils, den die Eltern bei der Eheschließung durch gemeinsame Erklärung gegenüber dem Standesbeamten bestimmt haben (§ 1616 Abs. 2 BGB). Der neue § 13b Abs. 1 Satz 1 Ehegesetz verpflichtet den Standesbeamten, die Verlobten bei der Eheschließung zu einer Erklärung hierüber aufzufordern. Als Name der Kinder kann nur der Geburtsname der Frau oder der Geburtsname des Mannes bestimmt werden. Absatz 1 Satz 2 entspricht § 1355 Abs. 2 Satz 3 BGB.

Das Gesetz muß eine Regelung für den Fall treffen, daß die Verlobten, die keinen gemeinsamen Ehenamen führen wollen, bei der Eheschließung den Kindesnamen nicht bestimmen. Absatz 2 sieht als Sanktion vor, daß der Standesbeamte alsdann die Eheschließung abzulehnen hat. Die Nichtbestimmung des Kindesnamens stellt also ein formelles Ehehindernis dar.

Von den Verlobten kann bei der Eheschließung erwartet werden, daß sie sich über den Namen ihrer Kinder einigen. Im Interesse der Kinder ist es erforderlich, daß über ihren Namen von vornherein Klarheit besteht. Es kann deshalb nicht als unzumutbar angesehen werden, daß die Eheschließung unterbleibt, wenn die Verlobten den Kindesnamen nicht bestimmen.

Andere denkbare Auffangregelungen für den Fall, daß die Verlobten den Kindesnamen nicht bestimmen, wären mit erheblichen Nachteilen verbunden und stellen deshalb keine angemessene Lösung dar. Eine gesetzliche Entscheidung zugunsten des Geburtsnamens eines Elternteils wäre im Hinblick auf Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich bedenklich. Auch gibt es keine durchgreifenden Gesichtspunkte, die einen Vorzug des Namens des Mannes oder des Namens der Frau rechtfertigen würden. Ein Losentscheid durch den Standesbeamten wäre der Bedeutung der Entscheidung über den Kindesnamen nicht angemessen und würde die Entscheidung dem Zufall überlassen.

Eine Lösung, die einen aus dem Geburtsnamen des Mannes und dem Geburtsnamen der Frau gebildeten Doppelnamen vorsehen würde, würde die unerwünschte Bildung von Doppelnamen fördern. Sie wäre darüber hinaus sehr kompliziert, weil sie nicht nur die Reihenfolge der Geburtsnamen in verfassungsrechtlich einwandfreier Weise bestimmen, sondern auch eine Lösung für den Fall vorsehen müßte, daß ein Ehegatte oder beide bereits einen Doppelnamen führen. Eine Lösung, die für die Reihenfolge bei der Doppelnamensbildung und für die Entscheidung darüber, welcher Namensbestandteil bei einem bereits geführten Doppelnamen unberücksichtigt bleibt, an die alphabetische Reihenfolge anknüpfen würde, würde alle Namen mit Anfangsbuchstaben aus der zweiten Hälfte des Alphabets ungerechtfertigt zurücksetzen.

Eine Auflösung der Patt-Situation durch das Vormundschaftsgericht - Übertragung der Namensbestimmung auf einen Elternteil auf Antrag nach § 1628 BGB oder notfalls Maßnahmen nach § 1666 BGB von Amts wegen - könnte ebenfalls nicht befriedigen. Es ist nicht ersichtlich, nach welchen Gesichtspunkten das Vormundschaftsgericht entscheiden soll, weil die Frage, ob der Geburtsname der Frau oder derjenige des Mannes dem Wohl des Kindes besser entspricht, in der Regel kaum justitiabel ist. Außerdem bliebe möglicherweise für lange Zeit, nämlich bis zum rechtskräftigen Abschluß des gerichtlichen Verfahrens, offen, welchen Familiennamen das Kind trägt. Dies wäre mit dem Kindeswohl nicht vereinbar.

Absatz 3 trifft eine Regelung für den Fall, daß die Ehegatten die Ehe außerhalb des Geltungsbereichs des Ehegesetzes geschlossen haben, ohne eine Erklärung über den Kindesnamen abzugeben.

Zu Artikel 3 (Änderung des Personenstandsgesetzes)

Die Einführung der neuen Nr. 3 a in § 11 Abs. 1 ist erforderlich, da die Verlobten nach § 1355 Abs. 1 BGB künftig bei der Eheschließung bestimmen, welchen Namen sie in der Ehe führen wollen.

Die Neufassung der Nummer 4 trägt der Tatsache Rechnung, daß die Verlobten nicht mehr zwingend einen gemeinsamen Ehenamen führen.

Die neue Nummer 4a folgt aus dem neuen § 13b Abs. 1 des Ehegesetzes.

Zu Artikel 4 (Übergangsregelung)

Ehegatten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Ehe geschlossen haben, sind verpflichtet, einen gemeinsamen Ehenamen zu führen. Aus den in der Allgemeinen Begründung aufgeführten Gründen ist es geboten, in diesen Fällen dem betroffenen Ehegatten die Möglichkeit zu geben, den infolge dieses Zwanges eingetretenen Verlust seines Namens wieder rückgängig zu machen. Er soll deshalb innerhalb eines Jahres durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen Geburtsnamen wieder annehmen können. Auf den Namen der Kinder hat diese Erklärung keine Auswirkung.

In formeller Hinsicht soll für die Erklärung die Vorschrift des § 15c des Personenstandsgesetzes entsprechend gelten.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Das Gesetz kann sofort in Kraft treten. Eine Übergangsfrist ist nicht erforderlich.